

Hohfeld's Fundamental Legal Conceptions

Der Ausdruck „A hat ein Recht auf X“ ist mehrdeutig. Mit ihm können folgende vier Sachverhalte gemeint sein:

1. Ansprüche, Anspruchsrechte (*claims, claim-rights*):

Alf hat gegenüber Betty einen Anspruch darauf, daß Betty X tut.

⇔ Betty hat gegenüber Alf die Pflicht, X zu tun.

Beispiele:

- § Ein Gläubiger hat gegenüber einem Schuldner einen Anspruch auf Rückzahlung genau dann, wenn der Schuldner gegenüber dem Gläubiger die Pflicht zur Rückzahlung hat.
- § Ein Gartenbesitzer hat gegenüber seinem Nachbarn einen Anspruch darauf, daß dieser den Garten nicht betritt, genau dann, wenn der Nachbar die Pflicht gegenüber dem Gartenbesitzer hat, den Garten nicht zu betreten.
- § Alf hat gegenüber Betty einen Anspruch darauf, ihren Garten zu benutzen, genau dann, wenn Betty gegenüber Alf die Pflicht hat, ihn nicht daran zu hindern, ihren Garten zu benutzen.
- § Alf hat einen Anspruch darauf, daß Betty seine Katze füttert genau dann, wenn Betty die Pflicht hat, Alfs Katze zu füttern.

2. Freiheiten, Freiheitsrechte (*liberties, bare liberties, liberty-rights, privileges*):

Alf hat gegenüber Betty die Freiheit X zu tun.

⇔ Alf hat gegenüber Betty nicht die Pflicht, X nicht zu tun.

Beispiele:

- § Alf hat die Freiheit, eine auf der Straße liegende Geldmünze einzustecken.
- § Alf hat die Freiheit, sich bei einem Angriff zu verteidigen.

3. Befugnisse (*powers*):

Alf hat in bestimmter Hinsicht eine Befugnis gegenüber Betty.

⇔ Alf kann eine Handlung ausführen, die Bettys Anspruchsrechte, Freiheiten, Befugnisse oder Immunitäten ändert.

Beispiele:

- § Alf kann Betty seinen Computer verkaufen, womit Betty die mit einem Eigentum verbundenen Anspruchsrechte, Freiheiten, Befugnisse und Immunitäten erwirbt.
- § Eine Regierung kann neue Gesetze erlassen und damit die Anspruchsrechte, Freiheiten, Befugnisse und Immunitäten der Bürgerinnen und Bürger ändern.

4. Immunitäten (*immunities*):

Alf hat in bestimmter Hinsicht eine Immunität gegenüber Betty.

⇔ Betty kann keine Handlung ausführen, die Alfs Anspruchsrechte, Freiheiten, Befugnisse oder Immunitäten ändert.

Beispiele:

- § Betty kann nicht Alfs Computer verkaufen.
- § Der amerikanische Kongreß kann kein Gesetz verabschieden, das die Redefreiheit verbietet.

Linien mit einem Pfeil repräsentieren *correlatives*, d. h. Sachverhalte die einander implizieren. Linien mit zwei Pfeilen repräsentieren *opposites* bzw. *contradictories*, d. h. Sachverhalte, die sich gegenseitig ausschließen.

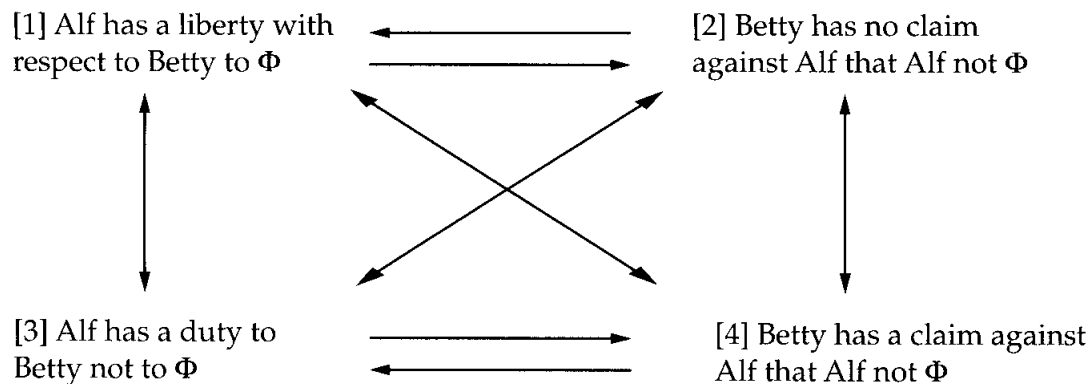


FIGURE 8.1 Hohfeld's Analysis of Liberties and Claims

1. Alfs Freiheit (liberty) gegenüber Betty

Beziehung zwischen [1] und [2]: [1] Alf hat gegenüber Betty die Freiheit (*liberty*), eine Handlung Φ auszuführen genau dann, wenn [2] Betty keinen Anspruch (*claim*) darauf hat, daß Alf Φ nicht ausführt.

Beziehung zwischen [2] und [3]: [2] Wenn Betty keinen Anspruch (*claim*) darauf hat, daß Alf Φ nicht ausführt, dann hat [3] Alf keine Pflicht gegenüber Betty, Φ nicht auszuführen. (Da [2] und [3] *contradictories* sind, ist [2] nur mit dem Gegenteil von [3] vereinbar, also damit, daß Alf *keine* Pflicht gegenüber Betty hat, Φ nicht auszuführen.)

2. Bettys Anspruch (claim) gegenüber Alf

Beziehung zwischen [4] und [3]: [4] Betty hat einen Anspruch darauf, daß Alf Φ nicht ausführt, genau dann, wenn Alf gegenüber Betty die Pflicht hat, Φ nicht auszuführen.

Beziehung zwischen [3] und [1]: [3] Wenn Alf gegenüber Betty die Pflicht hat, Φ nicht auszuführen, dann hat Alf nicht die Freiheit (*liberty*) Φ auszuführen.

Alf hat gegenüber Betty die Freiheit (*liberty*), eine Handlung Φ auszuführen.

⇒ Alf hat keine Pflicht gegenüber Betty, Φ nicht auszuführen.

Betty hat keinen Anspruch (*claim*) darauf, daß Alf Φ nicht ausführt.

Alf hat keinen Anspruch (*claim*) darauf, daß Betty ihn nicht daran hindert, Φ auszuführen.¹

Betty hat gegenüber Alf einen Anspruch (*claim*) darauf, daß Alf Φ nicht ausführt.

⇒ Alf hat gegenüber Betty die Pflicht, Φ nicht auszuführen.

Alf hat nicht die Freiheit, Φ auszuführen.

Freiheiten (*liberties*) bedeuten nur die Abwesenheit von Pflichten und daher die Abwesenheit von Einschränkungen unserer Handlungsfreiheit.

¹ Bsp.: Zwei Fußgänger haben die Freiheit, einen Geldschein aufzuheben.

⇒ Keiner der beiden hat eine Pflicht, den Geldschein nicht aufzuheben.

Keiner der beiden hat einen Anspruch darauf, daß der andere den Schein nicht aufhebt.

Keiner der beiden hat einen Anspruch darauf, daß der andere ihn den Schein aufheben läßt.

Im Gegensatz zu Freiheiten (*liberties*) beschränken *claim rights* die Handlungsfreiheit anderer.

Claim rights implizieren die Pflicht anderer, sich nicht einzumischen.

Claim rights können negativ oder positiv sein:

Negative *claim rights* implizieren die Pflicht einer anderen Person, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

Positive *claim rights* implizieren die Pflicht einer anderen Person, eine bestimmte Handlung auszuführen.

Claim rights sind Rechte im strengen Sinn.

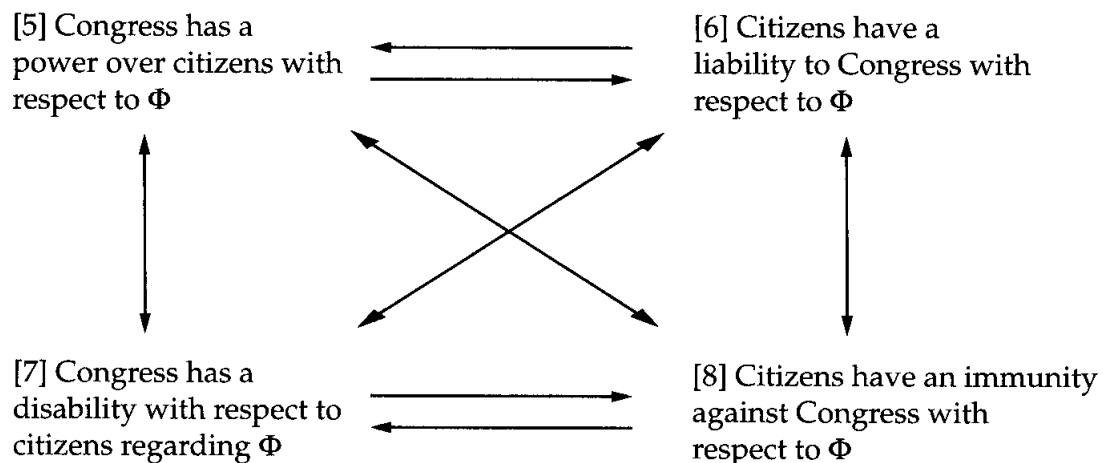


FIGURE 8.2 Hohfeld's Analysis of Powers and Immunities

Eine Person hat eine Befugnis (*power*), wenn sie die Freiheiten (*liberties*), *claim rights* und Pflichten anderer Personen ändern kann.

Der Kongreß hat die Befugnis, die Freiheiten (*liberties*), *claim rights* und Pflichten der amerikanischen Bürgerinnen und Bürger zu ändern, indem er neue Gesetze verabschiedet.

Das Gegenteil einer Befugnis (*power*) ist eine Immunität (*immunity*).

Eine Person hat eine Immunität (hinsichtlich bestimmter Dinge), wenn andere nicht die Befugnis haben, ihre Freiheiten (*liberties*), *claim rights* und Pflichten zu ändern.

Bsp.: Das Recht auf Religionsfreiheit im ersten Zusatz der amerikanischen Verfassung ist eine Immunität der amerikanischen Bürgerinnen und Bürger. Es hindert den Kongreß daran, per Gesetz eine Staatsreligion zu verordnen. D. h., der Kongreß hat keine Befugnis, per Gesetz eine Staatsreligion zu verordnen.

Literatur:

Gaus, Gerald F. (2000): *Political Concepts and Political Theories*, Boulder, S. 185–88 (“What Is a Right? Hohfeld's Classical Analysis”).

Halpin, Andrew (1997): *Rights and Law, Analysis and Theory*, Oxford, S. 27–48.

Hohfeld, Wesley Newcomb (1919): *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, hrsg. von Walter Wheeler Cook, New Haven.

Knowles, Dudley (2001): *Political Philosophy*, London, S. 138–47.

Sumner, L. W. (1987): *The Moral Foundations of Rights*, Oxford, S. 18–33.

Thomson, Judith Jarvis (1990): *The Realm of Rights*, Cambridge, Mass., S. 39–60.

Waldron, Jeremy (1984): Introduction, in *Theories of Rights*, hrsg. von J. Waldron, Oxford, S. 1–20: S. 6–8.

Wellman, Carl (1985): *A Theory of Rights*, Totowa, S. 7–60.